

# RS Vwgh 1988/9/20 88/14/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1988

## Index

Familienlastenausgleich

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

BAO §115

FamLAG 1967 §2 Abs2 zweiter Satz

## Rechtssatz

Hinsichtlich der Unterhaltskosten für das Kind kommt es nicht auf Wirtschaftsstatistiken und Sozialstatistiken an. Es ist von den tatsächlchn Unterhaltskosten auszugehen. Die belangte Behörde hat daher die tatsächlichen Unterhaltskosten für das Kind unter Berücksichtigung seiner besonderen Lebensverhältnisse zu ermitteln und festzusetzen (Hinweis E 10.7.1959, 3009/58).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988140130.X05

## Im RIS seit

03.08.2022

## Zuletzt aktualisiert am

17.08.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)